

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 235/02 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen,
Loristraße 8, 80335 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Mai 2002 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Kläger macht sämtliche Zulassungsgründe geltend, hat jedoch keinen davon schlüssig dargetan.
- 3 Für das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist zunächst darzulegen, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Sodann ist darzulegen, dass und inwiefern zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Schließlich ist darzutun, dass die vom Beschwerdeführer für grundsätzlich gehaltene Rechtsfrage für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits klärungsbedürftig und klärungsfähig, insbesondere entscheidungserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und 54, Krasney/Udsching, aaO, RdNr 63 mwN).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger trägt hierzu vor, angesichts einer im Bereich der Berufskrankheit (BK) Nr 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) "von ihm auch bereits erkannten Ausdünnung des Zugangs von Fällen" müsse das BSG "in erweitertem Umfange für diesen Bereich den Zugang zur Revision zu schaffen, etwa in dem für die neue Berufserkrankung, ggf. zeitlich beschränkt eine Art generalisierte oder zumindest stark erweiterte Bejahung der grundsätzlichen Bedeutung erfolgt". Als grundsätzliches Interesse sei zu betonen, "dass es notwendig ist, in zumutbarer Zeit ... ausreichende Kriterien für die Abgrenzung berufsbedingter Erkrankungen im Sinne von BK 2108, 2110 zu erarbeiten, die allgemein akzep-



tiert sind im Sinne von Erfahrungssätzen". Damit zeigt er indes keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG auf, da hierzu die Formulierung einer konkreten entscheidungserheblichen abstrakten Rechtsfrage unerlässlich ist. Daran mangelt es insoweit jedoch. Eine Zulassung der Revision aus allgemeinen Erwägungen ist im SGG nicht vorgesehen. Im Übrigen geht der Kläger zu Unrecht davon aus, dass der Senat in den von ihm genannten Entscheidungen (ua BSG SozR 3-2200 § 551 Nr 16 und § 581 Nr 8) das Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Fällen, um "überhaupt eine Basis zu gewinnen für eine sachgerechte künftigen Beurteilung", beklagt hat. Der Hinweis auf das fehlende Vorliegen von Erfahrungswerten betrifft tatsächliche Erkenntnisse, die nicht im Revisionsverfahren festzustellen, sondern aufgrund medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Verwaltungspraxis und den Tatsacheninstanzen zu entwickeln sind.

- 5 Weiter trägt der Kläger vor, es sei die "Fragestellung des Nebeneinanders einer BK und eines Unfallgeschehens und der Abgrenzung beider ein Graubereich, in den man sich als erfahrener Unfallgutachter nicht begibt und ein Glatteis, auf das sich auch die Gerichte nicht zu begeben wagen". Es kann offen bleiben, ob er damit eine Rechtsfrage hinreichend konkret formuliert hat. Jedenfalls hat der Kläger weder genügend dargelegt, inwieweit diese Frage klärungsbedürftig sei noch hat er deren Entscheidungserheblichkeit aufgezeigt.
- 6 Eine Rechtsfrage ist regelmäßig nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits höchst-richterlich entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 66). Zur Definition der Begriffe der BK und des Arbeitsunfalls und deren Abgrenzung gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (s etwa die Aufzählung bei Brackmann/Krasney, SGB VII, § 8 RdNr 15), mit der sich der Kläger nicht auseinandergesetzt und dargetan hat, inwiefern diese ergänzungsbedürftig sei. Im Übrigen mangelt es auch an der Darlegung, inwiefern die vom Kläger aufgeworfene Frage in einem künftigen Revisionsverfahren entscheidungserheblich sei.
- 7 Weiter ist dem Vorbringen des Klägers sinngemäß zu entnehmen, dass er die Frage für grundsätzlich bedeutsam hält, ob § 200 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) auch im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen ist. Abgesehen davon, dass diese Frage wenig klar formuliert ist, mangelt es jedenfalls an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger hat nicht schlüssig aufgezeigt, inwiefern sich die Frage nicht bereits unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lässt. Dazu hätte indes Anlass be-



standen, da der als Soll-Vorschrift gefasste Abs 2 des § 200 SGB VII nach seinem klaren Wortlaut allein den Unfallversicherungsträger anhält, dem Versicherten mehrere Gutachter zur Auswahl zu benennen, und sich daher nicht auf das gerichtliche Verfahren beziehen kann, zumal sich auch aus den Gesetzesmaterialien nichts anderes ergibt (vgl Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 12. Juni 1996 - BT-Drucks 13/4853, S 14) und auch - soweit ersichtlich - in der Literatur keine anderen Auffassungen vertreten werden (vgl etwa Brackmann/Burchardt, aaO, § 200 RdNr 14 und Kater/Leube, SGB VII, § 200 RdNr 9). Inwiefern aus dem von ihm zitierten Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1991 - L 17 U 54/90 -, das sich mit der Berechtigung des Unfallversicherungsträgers zur Einholung beratungsärztlicher Stellungnahmen zu im Rahmen eines Streitverfahrens herbeigeführten medizinischen Sachverständigen-gutachten befasst, etwas anderes ersichtlich sein soll, hat der Kläger nicht schlüssig dargetan.

- 8 Auch mit der von ihm aufgeworfenen Frage, "ob ein Verhebetrauma als Unfall einzustufen wäre", hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht dargetan. Abgesehen von der unklaren, zu allgemeinen Formulierung dieser Frage mangelt es an einer Auseinandersetzung mit der oben erwähnten Rechtsprechung des BSG zum Unfallbegriff und insbesondere an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit, weil Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren allein die Anerkennung und Entschädigung einer BK ist.
- 9 Auch soweit sich der Kläger auf eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) beruft, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Eine solche ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmtem entscheidungserheblichem Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschlüsse vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - = HVBG-Info 1999, 3008, vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und vom 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 10 Diesen Erfordernissen entspricht das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht. Er trägt insoweit vor, die Entscheidung des Berufungsgerichts weiche von den Urteilen des BSG in SozR 3-2200 § 581 Nr 8 und § 551 Nr 16 ab, weil das LSG darin entgegen den Fest-



stellungen des BSG bestimmte allgemeine Erfahrungssätze angenommen habe. Damit hat der Kläger keine einander widersprechenden abstrakten Rechtssätze aus den Entscheidungen des BSG auf der einen und der Entscheidung des LSG auf der anderen Seite herausgearbeitet. Er rügt lediglich die seiner Auffassung nach unrichtige Rechtsanwendung durch das LSG im Einzelfall; darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Soweit der Kläger im Folgenden auf vom LSG angeblich aufgestellte allgemeine Erfahrungssätze und auf seiner Auffassung nach widersprüchliche Ausführungen in vorliegenden Gutachten - zT unter Rüge fehlender Entscheidungsgründe - hinweist, greift er damit lediglich im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG an; darauf aber kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).

- 11 Auch einen Verfahrensmangel hat der Kläger nicht schlüssig dargetan. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Der - im Einzelnen ausgeführte - Vortrag, das LSG habe seiner Entscheidung "zu Unrecht allgemeine Erfahrungssätze in vielfacher Manier" zugrundegelegt und enthalte unzulässige, widersprüchliche medizinische Ausführungen, bezeichnet lediglich eine im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unzulässige Rüge der Beweiswürdigung. Mit seinem Hinweis auf einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen "die Regel des § 200 Abs 2 iVm § 78 Abs 1 SGB VII" ua durch die Verwertung des Gutachtens des Dr. F bezeichnet der Kläger ebenfalls keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil - wie oben bereits dargelegt - die Vorschrift des § 200 Abs 2 SGG (auch nicht über § 106 SGG) im gerichtlichen Verfahren keine Anwendung findet.
- 13 Soweit der Kläger vorträgt, die Beklagte habe vor In-Kraft-Treten des SGB VII durch Einholung beratungsärztlicher Stellungnahmen von Dr. S ohne Unterbreitung einer Auswahl gemäß § 200 Abs 2 SGB VII verfahrensfehlerhaft gehandelt, ist dies bereits deshalb unschlüssig, weil diese Vorschrift damals noch nicht galt. Der Hinweis des Klägers auf die Geltung von Verfahrensvorschriften des SGB VII auch für vor dessen In-Kraft-Treten eingetretene Versicherungsfälle geht fehl, da hierdurch lediglich angeordnet wird, dass bei Verwaltungshandeln unabhängig vom Eintritt des Versicherungsfalles ab dem 1. Januar 1997 - und nicht etwa einem früheren Zeitpunkt - einheitlich ua die Be-



stimmungen über das Verwaltungsverfahren und den Datenschutz gelten sollen (vgl etwa Graeff in Hauck/Noftz, SGB VII, K § 214 RdNr 8; KassKomm-Ricke, § 214 RdNr 17). Dies gilt entsprechend auch für die Rüge des Klägers hinsichtlich der Gutachterausswahl durch den Gewerbearzt. Für seine Ansicht, die Berufsgenossenschaften hätten die Vorschriften gekannt und deshalb bereits vor deren In-Kraft-Treten anwenden müssen, hat der Kläger keine schlüssige Begründung gegeben; dafür, dass der Gesetzgeber bereits für die Zeit vor dem In-Kraft-Treten dieser Rechtsnormen eine ihrem Inhalt entsprechende einheitliche Rechtspraxis hätte schaffen wollen, ist jedenfalls kein Anhaltspunkt genannt. Im Übrigen betreffen diese Rügen das Verwaltungs- und nicht das Berufungsverfahren. Es mangelt an einer schlüssigen Darlegung, inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen soll; der Vortrag, das Gutachten des Dr. S und das - nach dem 1. Januar 1997 eingeholte - Gutachten des Dr. K sei "im Tatbestand des Urteils Seite 5 angesprochen und somit in die Entscheidung eingeflossen" reicht dafür jedenfalls nicht aus. Der Kläger hätte insoweit im Einzelnen darlegen müssen, inwieweit die Möglichkeit bestehe, dass das Gericht ohne den behaupteten Verfahrensverstoß zu einem für ihn günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 203 mwN); dies hat er versäumt.

- 14 Auch eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt. Er trägt hierzu vor, das "Hebetrauma" sei aufgrund der Beschreibung "entsprechend Blatt 84 f, hier Blatt 85 der Verwaltungsakten" von "Anbeginn an Gegenstand des Verfahrens und hätte von der Beklagten geprüft werden müssen"; deshalb hätte "das Unfallverfahren, das vom LSG konkret zu prüfen war, ... im anhängigen Verfahren mitgeprüft werden" müssen. Diese Pflicht habe bereits für das erstinstanzliche Gericht bestanden, "so dass die Unterlassung in dieser Prüfung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs" darstelle. Unabhängig davon, ob mit diesem Vortrag überhaupt ein Verstoß des LSG gegen Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes bzw § 62 SGG bezeichnet wird, mangelt es jedenfalls an der Darlegung, dass die Entschädigung eines Arbeitsunfalls Streitgegenstand gewesen sei und inwiefern der Kläger alle ihm verfahrensrechtlich gebotenen Möglichkeiten genutzt habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (s dazu BVerwGE 19, 231, 237; BSG Beschluss vom 28. September 1999 - B 2 U 31/99 B - mwN). Dazu hätte indes Anlass bestanden, weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 22. Mai 2002 laut der hierfür maßgeblichen Sitzungsniederschrift lediglich beantragt hat, "die Beklagte ... zu verurteilen, die Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit nach Nr 2108 der Anlage zur BKV anzuerkennen und zu entschädigen" und es versäumt hat, seinen Sachantrag auf die Verurteilung zur Entschädigung des von ihm hier geltend gemachten Arbeitsunfalls zu erweitern.
- 15 Auch mit seinem Vortrag, das LSG habe dem Gutachter Dr. F trotz seines ausdrücklichen Widerspruchs "nochmals die Unterlagen zugereicht" und damit in schwerer



Form das Verfahren und das rechtliche Gehör verletzt, "nachdem es keinerlei Argumentation zu diesem Widerspruch und dessen Vernachlässigung weder im Schriftverkehr noch im Urteil gibt", legt der Kläger keinen Zulassungsgrund in schlüssiger Form dar. Soweit er sich dabei auf eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs beruft, mangelt es an der - auch bei dieser Rüge erforderlichen - Darlegung, inwieweit das angefochtene Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 mwN). Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit seinem Vortrag, das LSG hätte dem Gutachter Dr. F nicht noch einmal die Unterlagen zusenden dürfen und habe dadurch gegen § 76 Abs 2 SGB X verstoßen, überhaupt die Verletzung einer das gerichtliche Verfahren - und nicht nur das Verwaltungsverfahren - regelnden Vorschrift (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, § 160 RdNr 16a mwN) rügt. Denn er hat bereits nicht hinreichend dargelegt, inwiefern der Tatbestand eines solchen Verstoßes gegeben sein soll. Die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nach § 67b Abs 1 Satz 1 SGB X nur zulässig, soweit ua der Betroffene eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung bedarf der Schriftform (§ 67b Abs 2 SGB X) und muss höchstpersönlich erklärt werden; eine Erteilung durch den bevollmächtigten Vertreter reicht nicht aus (vgl von Wulffen/Rees, SGB X, 4. Aufl, § 67b RdNr 6 mwN). Dies gilt auch für den Widerruf einer solchen Erklärung und entsprechend für die Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 76 Abs 2 Nr 1 Halbs 2 SGB X (vgl dazu das vom Kläger zitierte Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1991 - L 17 U 54/90). Der Kläger hat indes nicht dargelegt, dass er seine - etwa in der Schweigepflichtentbindungserklärung vom 24. April 1997 oder bereits in der Klageerhebung liegende - Einwilligungserklärung höchstpersönlich widerrufen bzw höchstpersönlich iS des § 76 Abs 2 Nr 1 Halbs 2 SGB X widersprochen hat. Er bezieht sich insoweit lediglich auf die Erklärung seines Prozessbevollmächtigten in dessen Schriftsatz vom 28. September 2000; dies reicht indes nicht aus. Dementsprechend kommt in diesem Rahmen auch ein Verstoß des LSG gegen ein Verwertungsverbot durch Einbeziehung des Gutachtens des Dr. F in die Beweiswürdigung nicht in Betracht; ob der Kläger damit überhaupt einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gerügt hat, kann daher offen bleiben.

- 16 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

